

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/12 B

L 5 R 148/10 (Hessisches LSG)
S 5 R 309/05 (SG Fulda)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Februar 2012 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 25.11.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des LSG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 17.2.2012 genügt der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht, denn er hat weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache noch den des Verfahrensmangels ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzliche bedeutsam die Rechtsfrage,
"ob es mit dem Grundsatz der sozialen Gleichberechtigung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG vereinbar sei, dass eine Person mit herabgeminderter Erwerbsfähigkeit auf eine Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes der gesamten Bundesrepublik Deutschland verwiesen werden kann, wohin gegen eine Person, die Sozialleistungen nach dem SGB II bezieht, nicht verpflichtet ist, eine Tätigkeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, sondern lediglich auf eine Wohnort nahe Tätigkeit verwiesen werden kann".
- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die im angestrebten Revisionsverfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Er zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwort-



tung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 8 Hierzu behauptet der Kläger lediglich, ohne weiteren Beleg, dass "zu diesem Problemkreis bisher überhaupt noch nicht Stellung genommen" worden und die aufgeworfene Frage noch nicht geklärt sei. Zweifelsfrei ergebe sich deren Beantwortung nicht bereits aus dem Gesetz (S 3 *Beschwerdebegründung*).
- 9 Es fehlt der Beschwerdebegründung schon an ausreichenden Darlegungen zu der gerügten Verletzung von "Art. 3 GG". Der Kläger macht bereits nicht deutlich, welche der in Art 3 GG getroffenen, unterschiedlichen Regelungen er als Prüfungsmaßstab heranziehen will. Sollte er die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) rügen wollen, so hätte er deutlich machen müssen, worin die für die Vergleichsgruppenbildung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt werden und dass der Gesetzgeber mit seiner Regelung die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat (*vgl BSG vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 28.12.2011 - B 13 R 341/11 B - RdNr 6*). Auch daran fehlt es hier.
- 10 2. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, ist dieser Mangel nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Soweit der Kläger rügt, dass das LSG gegen "Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung" (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) verstoßen habe (*S 4 f Beschwerdebegründung*), kann er von vornherein mit dieser Verfahrensrüge nicht gehört werden. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 13



Wird - wie vorliegend - auch ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s. Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 14 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 15 Es reicht daher nicht aus, in der Beschwerdebegründung vorzutragen, dass das LSG notwendige Sachverhaltsermittlungen unterlassen habe (*S 4 f Beschwerdebegründung*).
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

